



Leistungsverzeichnis

Bankett- und Grabenmäharbeiten

Inhaltsverzeichnis

Leistungsverzeichnis	1
Allgemeines	3
Ziel der Ausschreibung/ Rahmenvereinbarung	3
Definitionen	3
Grundlagen der Ausschreibung	4
Salvatorische Klausel	4
Sonstige Angebotsbedingungen	4
Bietergemeinschaften/ Nachunternehmer	5
Alternativprodukte/ Nebenangebote	5
Ausführungsfristen/ Allgemeine Ausführungsbedingungen	6
Vertragsstrafe	6
Hinweise zum TVgG NRW	6
Festpreisgarantie	6
Ausschlusskriterien	7
Abnahme/ Rechnungsstellung	7
Spezifikationen/ Leistungsbeschreibung	8
Ausschreibungsgegenständliche Leistung	8
Technische Beschreibungen/ Leistungsverzeichnis	9
Angaben zur Baustelle	12
Verkehrssicherung/Sicherung	13

Allgemeines

GELSENDIENSTE ist der zentrale Anbieter kommunaler Dienstleistungen in Gelsenkirchen. Als „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ sind die GELSENDIENSTE ein Unternehmen der Stadt Gelsenkirchen, das im Jahr 2003 aus den drei ehemaligen Einzelorganisationen GELSENGRÜN, GELSENHAUS und GELSENREIN hervorgegangen ist. Unter einem Dach, mit engagierten Mitarbeitern und professioneller Technik bietet GELSENDIENSTE den Bürgern wie auch gewerblichen Kunden ein breites Spektrum moderner Dienstleistungen.

Ziel der Ausschreibung/ Rahmenvereinbarung

Die im Stadtgebiet Gelsenkirchen vorhandenen Bankettgrasflächen im Straßenbegleitgrün sollen auf gerade Ebenen und leicht geneigten Flächen bzw. die Grabengrasflächen mit einer Neigung höher als 1:2 gepflegt werden.

Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrags, beginnend ab dem 01.04.2027 für diese Bankett- und Grabenmäharbeiten im Stadtgebiet Gelsenkirchen. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate bis maximal zum 31.12.2030. Der Auftraggeber kann den Vertrag zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei sechs Wochen.

Eine genaue Bezeichnung und entsprechende Beschreibung der hier ausgeschriebenen Bankett- und Grabenmäharbeiten ist unter Technische Beschreibungen/Leistungsbeschreibung aufgeführt.

Definitionen

Auftraggeber

Im folgenden Text wird die Bezeichnung Auftraggeber stellvertretend für die GELSENDIENSTE verwendet.

Auftragnehmer

Im folgenden Text wird die Bezeichnung Auftragnehmer stellvertretend für das/die Unternehmen stehen, welche(s) die Unterlagen zur Ausschreibung anfordert, einsieht und ggf. ein Angebot hierzu einreicht.

Grundlagen der Ausschreibung

Als Grundlage dieser Ausschreibung und eines abzuschließenden Vertrags gelten folgende Bestandteile:

- Rahmenvereinbarung / Rahmenkontrakt (Nr. xxx)
- Leistungsbeschreibung (inklusive Preisblatt)
- etwaige Antworten des AG auf Bieterfragen,
- das vom AN vorgelegte Angebot und seine Erklärungen zum Angebot
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aktuell gültigen Fassung
- bei Vertragsschluss geltenden Fassung nebst dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- etwaige europarechtlichen Vorschriften und
- das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) nebst Anlagen

Salvatorische Klausel

Sollten eine der Bestimmung/en lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke, welche dem Bieter und oder Auftraggeber nicht bewusst war. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was der Bieter und oder Auftraggeber gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Sonstige Angebotsbedingungen

Es obliegt jedem Bieter in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle in dieser Ausschreibung geforderten Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot eingereicht werden.

Für das Bearbeiten der Vergabeunterlagen und das Erstellen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

Bietergemeinschaften/ Nachunternehmer

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so ist unter Benennung der beteiligten Firmen darauf hinzuweisen und das Angebot von allen beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ein Unternehmen ist für die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen.

Der Bevollmächtigte kann für die Bietergemeinschaft alle Erklärungen abgeben, entgegennehmen und Zahlungen mit befreiender Wirkung annehmen. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Ein entsprechender Vordruck zur Erklärung einer Bietergemeinschaft ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs ist es unzulässig, dass ein Bieter für mehrere Bietergemeinschaften bzw. neben einer Bietergemeinschaft selbst als Unternehmer auftritt.

Bitte beachten Sie aber, dass die Erklärung nach dem Tariftreue und Vergabegesetz NRW die Nachweise von allen Bietern einer Bietergemeinschaft bzw. allen bereits bekannten Nachunternehmern vorgelegt werden müssen, sofern Sie für den Zuschlag vorgesehen sind. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage der Erklärungen und Nachweise mit einer Frist von 3-5 Werktagen.

Geben Sie in Ihrem Angebot bitte an, wenn Sie planen Nachunternehmer einzusetzen. Geben Sie an, wen Sie als Unterauftragnehmer einsetzen möchten, und beschreiben Sie Art und Umfang der Leistungen des Unterauftragnehmers. Beachten Sie bitte dabei, dass Sie vertraglich dazu verpflichtet werden, dass auch ihre Nachunternehmer die Regelungen des TVgG NRW einhalten. Hierfür sind Sie verantwortlich.

Der Austausch einmal genannter Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nach Auftragserteilung ist die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Alternativprodukte/ Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Ausführungsfristen/ Allgemeine Ausführungsbedingungen

Vor Beginn der Arbeiten ist der Bauüberwachung (siehe Seite 13, Ansprechpartner) von der ausführenden Firma ein für die gesamte Baumaßnahme verantwortlicher Bauleiter, welcher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, zu benennen.

Die Mäharbeiten auf den einzelnen Flächen sind 1 Tag vorher bis 12:00 Uhr unter Angabe der Zeiträume und der genauen Örtlichkeit (Straßenabschnitt/ Angabe der Straße) telefonisch, per E-Mail der Bauüberwachung (siehe Seite 13, Ansprechpartner) anzukündigen.

Die Pflegearbeiten auf den Bankett-/Grabengrasflächen sind von April bis November in den angegebenen Ausführungszeiträumen auszuführen.

Abweichungen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung vorgenommen werden (siehe Seite 13, Ansprechpartner).

Seitens der Bauleitung (siehe Seite 13, Ansprechpartner) ist es jederzeit möglich Prioritäten in der Abarbeitung der zu mähenden Flächen zu setzen.

Vertragsstrafe

Vertragsstrafe gemäß VOB/B, bzw. BGB.

Hinweise zum TVgG NRW

Beachtung findet hier das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018.

Um die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu erfüllen, weisen wir hiermit darauf hin, dass die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen Vertragsbestandteil werden.

Festpreisgarantie

Die gebotenen Nettopreise sind Festpreise (Gültigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit) und ändern sich bei Preisschwankungen gleich welcher Art nicht. Preisgleitklauseln werden nicht akzeptiert.

Ausschlusskriterien

Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, die nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Zusätzlich werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, wenn:

- die geforderten Eigenerklärungen nicht unterzeichnet vorgelegt werden können
- geforderte Referenzen nicht vorgelegt werden können

Abnahme/ Rechnungsstellung

Abnahme

Jeder durchgeführte Arbeitsvorgang ist spätestens am folgenden Arbeitstag dem zuständigen Ansprechpartner durch Tagesberichte per E-Mail zu belegen. Andernfalls wird die Arbeitsleistung nicht anerkannt.

Bitte sorgen Sie dafür, dass auf dem Leistungsnachweis neben der Unterschrift der Name des Unterzeichners in einwandfrei leserlicher Form (nach Möglichkeit in Blockbuchstaben) zu entnehmen ist, da ansonsten die Rechnung nicht beglichen werden kann.

Rechnungsstellung

Jeder einzelne Bankett-/Grabengrasschnitt ist unter Auflistung der jeweiligen Straßen getrennt in Rechnung zu stellen.

Auf der Rechnung muss die Bestellnummer der GELSENDIENSTE **deutlich** angegeben sein.

Die Abrechnung erfolgt gemäß den Aufmaßen.

Spezifikationen/ Leistungsbeschreibung

Ausschreibungsgegenständliche Leistung

Pflege von Grünflächen an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) der Stadt Gelsenkirchen gemäß den Pflégeterminen.

Die einzelnen Bankett-/ Grabenflächen befinden sich verteilt im kompletten Stadtgebiet Gelsenkirchen. Die Aufmaße der einzelnen Flächen liegen der Bauüberwachung vor. Die Flächengrößen können bis zu 10 % abweichen. Für neue/ geänderte Flächen ist ein entsprechendes Aufmaß unmittelbar nach dem ersten Schnitt mit der Bauüberwachung anzufertigen. Für die Aufmaße ist der Ansprechpartner auf dem angegebenen Betriebshof abzuholen und dort wieder zu entlassen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Aufgrund der unterschiedlichsten Örtlichkeiten und Flächenzuschnitte können diese bei Bedarf mit der Bauüberwachung, nach Terminabsprache besichtigt werden.

Für die Pflegegänge auf den Bankettstreifen und Gräben werden von Mitte April bis November max. drei Ausführungsintervalle vorgegeben. Die vorgegebenen Ausführungszeiträume müssen eingehalten werden.

Abweichungen aus zwingendem Grund, wie z. B. ungünstige Witterungsbedingungen, bedürfen der Zustimmung der Bauüberwachung in den Pflegebetrieben.

Die zu mähenden Flächen im Straßenbegleitgrün sind überwiegend mit Großgeräten mit einem Auslegemähwerk von bis zu 6,50 m Reichweite) zu bearbeiten.

Lagerflächen für Materialien und Maschinen sind nicht vorhanden.

Technische Beschreibungen/ Leistungsverzeichnis

Position 1:

3- malige Bankettmahd mit Mulchmähwerk auf ebenen und leicht geneigten Flächen durchführen.

Fläche:	ca. 30.480,60 m ²
Wuchshöhe:	ca. 20 – 60 cm
Schritthöhe:	ca. 5 cm
Arbeitsbreiten:	0,40 m – 8 m (je nach örtlicher Situation komplett ausmähen)
Abrechnungsbreite:	pauschal 2 m (unabhängig von der örtlichen Situation)
Pflegeetermine:	1. Pflegegang: 18. KW – 21. KW 2. Pflegegang: 29. KW – 33. KW 3. Pflegegang: 36. KW – 44. KW

Position 2:

2- malige Bankettmahd mit Mulchmähwerk auf ebenen und leicht geneigten Flächen durchführen.

Fläche:	ca. 199.886,70 m ²
Wuchshöhe:	ca. 20 – 60 cm
Schritthöhe:	ca. 5 cm
Arbeitsbreiten:	0,40 m – 2 m (je nach örtlicher Situation, in der Regel 1 m)
Abrechnungsbreite:	pauschal 1 m (unabhängig von der örtlichen Situation)
Pflegeetermine:	1. Pflegegang: 21. KW – 28. KW 2. Pflegegang: 36. KW – 44. KW

Position 3:

1- malige Bankettmahd mit Mulchmähwerk auf ebenen und leicht geneigten Flächen und auf geneigten Flächen mit einer Neigung über 1:2 (ca. 50 % der Fläche) durchführen.

Fläche:	ca. 162.720,66 m ²
Wuchshöhe:	ca. 100 cm
Schnitthöhe:	ca. 5 cm
Arbeitsbreiten:	0,40 m – 6 m (bis Grundstücksgrenzen, in der Regel 2 m)
Abrechnungsbreite:	pauschal 2 m (unabhängig von der örtlichen Situation)
Pflegetermine:	1. Pflegegang: 36. KW – 44. KW

Das Mähgut darf auf der bearbeiteten Fläche verbleiben, darf jedoch nicht in Haufen liegen bleiben, sondern muss so ausreichend verteilt werden, dass die Fläche ungehindert/unbeschädigt wachsen kann. Dieses wird nach dem ersten Mähgang eines jeden Jahres von der Bauüberwachung überprüft.

Auftretende Verunreinigungen auf Fahrbahnen, Bürgersteigen und Fahrradwegen sind **umgehend** zu beseitigen.

Vor der Rasenmahd ist von den Flächen sämtlicher Unrat, sowie Steine, etc. zu entfernen, damit der Unrat nicht übermäht und zerkleinert wird.

Anfallende Schäden am Mähgerät werden seitens des Auftraggebers nicht übernommen.

Verschmutzungen auf privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Arbeiten verursacht werden, sind umgehend auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Die Gehwege und Straßen müssen während der Pflegearbeiten in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Die Benutzung muss für den Straßenverkehr jederzeit möglich sein.

Flächenangaben

Eine Liste bzw. die Karten mit der Flächenaufteilung und Aufmaße werden dem zuständigen Ansprechpartner bei Auftragsvergabe ausgegeben.

Massenänderungen sind der Bauüberwachung vor Arbeitsbeginn bzw. bei Feststellung sofort mitzuteilen.

Erschwernisse

Um Schäden an Bäumen, Masten, Laternen etc. zu verhindern, sind mit dem letzten Pflegegang eines jeden Jahres die Flächen komplett in diesen Bereichen sauber (mit einem manuellen Freischneidegerät etc.) auszumähen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Entsorgungsvorschriften

Der Abfall ist ordnungsgemäß zur AN- Verwendung zu entsorgen.

Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen vom 22.10.2015 und der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 17.12.1999 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Für genaue Informationen – insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z. B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall – stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE Herr Carsten Dieckmann, Tel.: 0209 954-4115; E-Mail: carsten.dieckmann@gelsendienste, zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (Gewerbe V) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Fall der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o. g. Satzung.

Detaillierte Angaben zur Abfallentsorgung sind ggf. den einzelnen Leistungspositionen zu entnehmen.

Im Fall einer Verwertung hat der Bieter den beabsichtigten Verwertungsweg auf Verlangen und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vor Auftragserteilung schriftlich aufzuzeigen.

Eine Abfallverwertung ist durch den Auftragnehmer bei Rechnungslegung nachzuweisen.

Die Kosten bzw. Vergütungen bei Wiederverwertung sowie die Kosten und Gebühren für die Entsorgung sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Angaben zur Baustelle

Energieanschlüsse (Strom / Wasser)

Der Auftragnehmer hat den evtl. notwendigen Strom- und Wasseranschluss, soweit nachfolgend nichts Anderes im Leistungsverzeichnis erwähnt ist, auf eigene Kosten herzustellen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Kosten des Bezuges sind in die Einzelpreise mit einzurechnen.

Einsatz von Geräten

Schäden wie Fahrspuren, sowie Schäden an Pflanzen, Laternen und Schildern etc. sind zu Lasten des AN umgehend zu beseitigen.

Anfahrsschäden an Bäumen sind grundsätzlich zu vermeiden und werden laut Wertermittlungsgutachten "Methode Koch" in Rechnung gestellt.

Einschränkungen

Die Bankett-/ Grabengrasflächen sind abschnittsweise mit Bäumen, Sträuchern und Masten durchsetzt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen müssen entsprechend der geltenden Vorschriften durchgeführt und in die Einheitspreise einkalkuliert werden. Die Sicherung der Arbeitsbereiche hat unter den nachfolgend angegebenen Verkehrssicherungsmaßnahmen und den Auflagen der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Alle anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ansprechpartner Bauleitung:

Herr Arns, GD-GW-GS1

Betriebshof Wickingstraße 25a

Tel.: 0209/954-4377, Mobil: 0163 8845661, E-Mail: sebastian.arns@gelsendienste.de

Ansprechpartner der Bauüberwachung:

Gelsenkirchen Nord:

Herr Mundt GD-GW-GS-N

Tel. 0209 954-4434, Mobil: 0163 8845619, E-Mail: volker.mundt@gelsendienste.de

Herr von Fugler GD-GW-GS-N

Tel. 0209 954-4438, Mobil: 0163 8845643; E-Mail:

georg.vonfugler@gelsendienste.de

Herrn Martin Jerosch

Tel. 0209 954-4280, Mobil: 0176 10030503;

E-Mail: martin.jerosch@gelsendienste.de

Gelsenkirchen Süd:

Herr Reichelt GD-GW-GS-S

Tel. 0209 954-4185, Mobil: 0163 8845622; E-Mail:

markus.reichelt@gelsendienste.de

Herr Besse GD-GW-GS-S

Tel. 0209 954-4182, Mobil: 0163 8845670; E-Mail:

christopher.besse@gelsendienste.de

Baustellenkontrolle Gesamtstadt

Herr Sven Schwietering

Tel.: 0209 954-4441; E-Mail: sven.schwietering@gelsendienste.de

Verkehrssicherung/Sicherung

Sicherheitsvorschriften

Die Sicherheitsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Genehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Genehmigung vor der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für die Dauer der Arbeiten beim Referat Verkehr 69/ 2 der Stadt Gelsenkirchen einzuholen.

Die Anordnungen des Auftraggebers, des Referates Verkehr der Stadt Gelsenkirchen, der Polizei, der Deutschen Bahn AG und der Verkehrsbetriebe

(Vestische Straßenbahnen GmbH, Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Essener Verkehrs AG) zur Sicherung des Verkehrs usw. sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

Beschilderung, Absperr- und Leiteinrichtungen

Die vom Referat Verkehr der Stadt Gelsenkirchen angeordneten Verkehrszeichen (gem. RSA, ZTV SA und MVAS) innerhalb und außerhalb der Baustelle, hierzu gehören Wegweiser, Umleitungsschilder und alle mit der Baustelle zusammenhängenden verkehrsregelnden Beschilderungen sowie Absperr- und Leiteinrichtungen gemäß den Vorschriften, sind ggf. anzufertigen, ordnungsgemäß aufzustellen, zu unterhalten und ggf. zu beleuchten.

Die durch das Referat Verkehr vorgegeben Fristen sind zwingend einzuhalten.

Anliegerverkehr

Die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs während der Dauer der Pflegearbeiten ist unter Anwendung aller vertretbaren Mittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Anliegerverkehr muss aufrecht erhalten bleiben. Die Baustelle muss stets für Fahrzeuge der Feuerwehr, Ent- und Versorgungsbetriebe sowie für Krankentransporte zu befahren sein.

Schäden

Während der Arbeiten sind die Baustellen so zu sichern, dass eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.